

Immatrikulationsordnung der Universität Greifswald

Vom 26. März 2021

Änderungen:

- Inhaltsübersicht, §§ 13, 14 Abs. 2, 16, 17, 23 durch die erste Änderungssatzung vom 30.07.2025 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 06.08.2025)

Aufgrund von § 17 Absatz 11 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S.18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368), erlässt die Universität Greifswald die folgende Immatrikulationsordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Grundsätze der Einschreibung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerber*innen
- § 4 Versagung der Einschreibung

2. Abschnitt: Einschreibung in besonderen Fällen

- § 5 Studienplatztausch
- § 6 Einschreibung für höhere Fachsemester
- § 7 Doppelstudium
- § 8 Veränderungen im Studiengang
- § 9 Promotionsstudien
- § 10 Weiterbildende Studien
- § 11 Erlangung deutscher Sprachkenntnisse
- § 12 Internationale Austauschprogramme
- § 13 (weggefallen)

3. Abschnitt: Verfahren der Einschreibung

- § 14 Bewerbung und Zulassung
- § 15 Einschreibfrist
- § 16 Form der Einschreibung
- § 17 Befristete und vorläufige Einschreibung
- § 17a Einschreibung unter Vorbehalt bei zulassungsbeschränkten Studiengängen
- § 18 Rücknahme der Einschreibung

4. Abschnitt: Rückmeldung und Beurlaubung

- § 19 Rückmeldung
- § 20 Beurlaubung

5. Abschnitt: Entlassung (Exmatrikulation)

§ 21 Exmatrikulation kraft Gesetzes

§ 22 Exmatrikulation auf Antrag des*der Studierenden

§ 23 Zwingende Exmatrikulation in sonstigen Fällen

§ 24 Exmatrikulation nach Ermessen der Universität

§ 25 Verfahren

6. Abschnitt: Gast- und Zweithörer*innen

§ 26 Gasthörer*innen

§ 26a Juniorstudierende

§ 27 Zweithörer*innen

7. Abschnitt: Mitteilungen

§ 28 Mitteilungspflichten

§ 29 Mitteilungen der Universität

8. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensregeln

§ 30 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

9. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 31 Inkrafttreten

1. Abschnitt Grundsätze der Einschreibung

§ 1 Allgemeines

(1) Studienbewerber*innen werden auf Antrag durch Einschreibung als Studierende in die Universität aufgenommen (Immatrikulation). Die Einschreibung erfolgt für einen bestimmten Studiengang, der auch aus mehreren Teilstudiengängen bestehen kann. Bieten mehrere Hochschulen einen gemeinsamen Studiengang an, so werden die Studierenden an einer Hochschule ihrer Wahl immatrikuliert.

(2) Durch die Einschreibung werden Bewerber*innen gemäß § 50 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes M-V Mitglieder der Universität mit den sich aus dem Landeshochschulgesetz M-V sowie den Satzungen der Universität und der Studierendenschaft ergebenden Rechten und Pflichten.

(3) Gleichzeitig werden Studierende Mitglied der Fakultät, die den von ihnen gewählten Studiengang anbietet. Ist der Studiengang oder sind die Teilstudiengänge verschiedenen Fakultäten zugeordnet oder handelt es sich um einen zweiten Studiengang einer anderen Fakultät, so hat ein*e Bewerber*in bei der Einschreibung zu entscheiden, in welcher Fakultät er*sie wahlberechtigt und wählbar sein will. Die Entscheidung kann jeweils mit der Rückmeldung geändert werden.

(4) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG M-V im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Bewerber*innen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, sind für den von ihnen gewählten Studiengang einzuschreiben, wenn sie

1. die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzen,
2. die für das jeweilige Studium erforderliche Qualifikation nachweisen,
3. die Meisterprüfung abgelegt oder eine gleichgestellte Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung absolviert haben,
4. eine berufspraktische Ausbildung oder Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes M-V nachweisen, sofern dies in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen verlangt wird, und
5. keine Versagungsgründe (§ 4) vorliegen.

Für künstlerische Studiengänge kann zusätzlich zum Reifezeugnis oder an dessen Stelle auch eingeschrieben werden, wer die erforderliche künstlerische Eignung durch Bestehen einer Prüfung der Hochschule nachgewiesen hat.

(2) Ein*e Bewerber*in im Sinne von Absatz 1, der*die an einer nicht-deutschsprachigen Schule eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung erworben hat, ist einzuschreiben, wenn bei ihm*ihr die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 vorliegen.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienbewerber*innen

(1) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen nach § 2 gleichgestellt, wenn sie die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse haben. Dasselbe gilt für andere Bewerber*innen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind.

(2) Studienbewerber*innen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können eingeschrieben werden, wenn sie

1. die für das Studium erforderliche Qualifikation entsprechend § 2 Abs. 1 erworben haben; über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise wird auf der Grundlage der Auslandsqualifikationsverordnung – AIQualiVO M-V entschieden,
2. die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse haben und wenn
3. keine Versagungsgründe (§ 4 Abs. 1) vorliegen.

(3) Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse erfolgt gemäß der Sprachprüfungsordnung der Universität (Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber*innen (DSH) an der Universität Greifswald). Nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungs- bzw. Promotionsordnung kann auf den Nachweis verzichtet werden.

§ 4

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der nicht nachgewiesenen Voraussetzungen nach den §§ 2 und 3 zu versagen, wenn der*die Studienbewerber*in

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
2. in dem gewählten oder einem fachverwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
3. krankenversicherungspflichtig gemäß den Vorschriften über die studentische Krankenversicherung ist und keinen Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder über die Befreiung vorlegt oder
4. die Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge einschließlich der Beiträge zum Studierendenwerk nicht nachweist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn Bewerber*innen

1. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, leiden oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringen,
2. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
3. nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung stehen,
4. die für die Einschreibung geltenden Verfahrensvorschriften nicht eingehalten haben,
5. die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Regelprüfungstermine über die vorgesehene Abweichung gemäß § 37 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes M-V hinaus überschritten haben oder
6. wenn das Studium nach Maßgabe der Studienordnung nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann und kein entsprechendes Lehrangebot besteht.

2. Abschnitt Einschreibung in besonderen Fällen

§ 5 Studienplatztausch

In einem zulassungsbeschränkten Studiengang kann auf Antrag eines*einer zugelassenen Bewerbers*Bewerberin oder eines*einer eingeschriebenen Studierenden eine andere Person an seiner*ihrer Stelle eingeschrieben werden (Studienplatztausch), wenn

1. der*die Antragstellende an der Universität Greifswald ohne Einschränkungen eingeschrieben ist oder die Voraussetzungen hierfür erfüllt,
2. der*die Tauschpartner*in an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule
 - a) für denselben Studiengang und dasselbe Fachsemester ohne Einschränkungen eingeschrieben ist oder die Voraussetzungen hierfür erfüllt und
 - b) die nachgewiesenen Studienleistungen übereinstimmen,
3. der*die Tauschpartner*in die Voraussetzungen der Einschreibung gemäß §§ 2 und 3 erfüllt und
4. der*die Tauschpartner*in sich auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular schriftlich mit dem Tausch einverstanden erklärt hat.

§ 6 Einschreibung für höhere Fachsemester

(1) In einem zulassungsbeschränkten Studiengang wird der*die Bewerber*in für das Fachsemester eingeschrieben, für das er*sie zugelassen ist.

(2) In einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang wird der*die Bewerber*in, wenn er*sie für denselben Studiengang, hinsichtlich des Studienfachs oder der

Studienfächer sowie dem Abschlussziel identischen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits eingeschrieben war, ohne Gleichwertigkeitsprüfung in das Fachsemester eingeschrieben, das dem an der zuletzt besuchten Hochschule folgt. Die Möglichkeit der zuständigen Stelle, im Hinblick auf die Zulassung zu einer Zwischen- oder Abschlussprüfung die Studienzeiten an der anderen Hochschule nur mit Auflagen anzuerkennen, bleibt unberührt.

(3) Kann der*die Bewerber*in Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen für einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang oder aus einem Studium außerhalb Deutschlands vorweisen, so wird er*sie aufgrund der Anrechnungsentscheidung der zuständigen Stelle für das entsprechende höhere Fachsemester eingeschrieben.

(4) In Studiengängen, die auf der Grundlage einer Hochschulprüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, können Bewerber*innen, die bisher für den entsprechenden Studiengang an keiner Hochschule im Vollzeitstudium immatrikuliert waren, gemäß § 20 des Landeshochschulgesetzes M-V nach Bestehen einer Einstufungsprüfung für ein höheres als das erste Fachsemester eingeschrieben werden. Das Nähere regelt eine von der Hochschule zu erlassende Prüfungsordnung.

§ 7 Doppelstudium

Ein*e Studierende*r wird auf Antrag für einen zweiten Studiengang eingeschrieben, wenn er*sie auch für diesen Studiengang die Voraussetzungen nach §§ 2 und 3 erfüllt.

§ 8 Veränderungen im Studiengang

(1) Für den Wechsel eines Studienganges oder eines Faches bei mehreren Teilstudiengängen gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung und Rückmeldung entsprechend.

(2) Ein Antrag auf Wechsel des Studienganges, eines Fachmoduls im Bachelor-Studiengang oder eines Unterrichtsfaches im Rahmen eines Lehramtsstudienganges ist abzulehnen, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt und kein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein Antrag ist, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt, schriftlich zu begründen.

(3) Der Antrag ist formgerecht innerhalb der Rückmeldefrist einzureichen, in begründeten Fällen bis zum Ende der Immatrikulationsfrist.

(4) Bei einem Wechsel des Studiengangs oder eines Faches bei mehreren Teilstudiengängen in ein höheres Fachsemester gilt § 6 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 9 Promotionsstudien

(1) Studien zum Zwecke der Promotion gelten als Studiengang. Die Einschreibung setzt die Zulassung als Doktorand*in nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung voraus. Sie kann auch außerhalb der nach § 15 festgelegten Fristen erfolgen.

(2) Die Rückmeldung kann von der Vorlage einer Bestätigung des Betreuers*der Betreuerin oder der Fakultät abhängig gemacht werden, wenn dies die jeweilige Promotionsordnung so vorsieht.

§ 10 Weiterbildende Studien

Weiterbildende Studien (§ 31 des Landeshochschulgesetzes) gelten als Studiengang, wenn sie mit einem akademischen Grad abgeschlossen werden. Anderenfalls kann die zuständige Fakultät die Zugangsvoraussetzungen durch eine besondere Ordnung regeln. Teilnehmende von Studien, die nicht unter Satz 1 fallen, werden gemäß § 26 Abs. 4 als Gasthörer*innen eingeschrieben.

§ 11 Erlangung deutscher Sprachkenntnisse

Ausländische und staatenlose Bewerber*innen, die nicht die für die Zulassung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 3 Abs. 1 und 2) besitzen, können zum Erwerb dieser Kenntnisse für bis zu zwei Semester befristet eingeschrieben werden. Voraussetzung für die Einschreibung sind gute Mittelstufenkenntnisse der deutschen Sprache. Zu einer nach Maßgabe der Prüfungsordnung zulässigen Prüfungswiederholung wird die Einschreibung um ein Semester verlängert. Mit Bestehen der Sprachprüfung erwirbt der*die Studierende keinen Anspruch auf Einschreibung für ein Fachstudium.

§ 12 Internationale Austauschprogramme

Teilnehmende an internationalen Austauschprogrammen werden befristet auf in der Regel höchstens zwei Semester eingeschrieben. Sie können auch für nur einen Teilstudiengang eingeschrieben werden. Die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 gelten nicht. Bei der Einschreibung wird vermerkt, dass der*die Studierende nicht berechtigt ist, eine Abschlussprüfung abzulegen.

§ 13 (weggefallen)

3. Abschnitt Verfahren der Einschreibung

§ 14 Bewerbung und Zulassung

(1) Für Studiengänge, für die an der Universität Zulassungsbeschränkungen bestehen, muss vor der Einschreibung die Zulassung beantragt werden (Bewerbung). Bewerber*innen, die die dabei zu beachtende Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Die Einschreibung ausländischer und staatenloser Studienbewerber*innen bedarf auch dann der vorherigen Bewerbung, wenn es sich nicht um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt; dies gilt auch für den Sprachkurs (§ 11).

§ 15 Einschreibfrist

(1) Die Einschreibung ist innerhalb einer vom Rektorat festzusetzenden Frist, bei zulassungsbeschränkten Studiengängen innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Immatrikulationsfrist zu beantragen.

(2) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 wird ein*e Bewerber*in, soweit es sich nicht um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt, eingeschrieben, wenn noch Studienplätze frei sind und ein ordnungsgemäßes Studium noch möglich ist. Die Einschreibung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Bei Anträgen, denen nicht alle nach § 16 Abs. 2 und 3 geforderten Unterlagen beigelegt sind, wird der Zeitpunkt zugrunde gelegt, zu dem die Unterlagen vollständig vorliegen. Bei zeitgleich eingereichten Anträgen entscheidet das Los.

§ 16 Form der Einschreibung

(1) Die Einschreibung erfolgt in der Regel im elektronischen Verfahren. Der*die Bewerber*in kann die Einschreibung auch schriftlich beantragen, sofern die elektronische Einschreibung für ihn*sie nicht möglich ist. In Ausnahmefällen kann der*die Bewerber*in sich vertreten lassen; der*die Vertreter*in muss sich durch die Vorlage eines Identitätsnachweises sowie einer schriftlichen Vollmacht legitimieren.

(2) Zur Einschreibung sind einzureichen:

1. der eigenhändig unterschriebene Immatrikulationsantrag enthält:

- a) den vollständigen Namen laut Identitätsnachweis, eine zustellungsfähige Anschrift und Geburtsdatum des Bewerbers*der Bewerberin sowie die Angaben gemäß §§ 3 Absatz 1, 4 und 5 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung und
- b) eine Erklärung darüber, ob der*die Bewerber*in in dem gewählten oder einem

fachverwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland eingeschrieben war sowie darüber, ob er*sie in diesem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat (Unbedenklichkeitsbescheinigung) oder

- c) eine Erklärung darüber, ob der*die Bewerber*in bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist bzw. war mit Angabe der bisherigen Hochschulsemeister, sowie

2. einen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) in Kopie und
3. ein aktuelles Passbild.

(3) Weiterhin sind einzureichen oder vorzulegen:

1. die Zeugnisse, die erforderlich sind, um die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 nachzuweisen, im Original oder in beglaubigter Kopie; Kopien ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland; fremdsprachigen Zeugnissen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem*einer vereidigten Dolmetscher*in in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist; auf Verlangen hat der*die Bewerber*in die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen,
2. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Zulassungsbescheid,
3. soweit gemäß den Vorschriften über die studentische Krankenversicherung Krankenversicherungspflicht besteht, die elektronische Meldung gemäß § 199 a Abs. 2 SGB V,
4. gegebenenfalls der Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 Lehrerbildungsgesetz (in Form des Selbsterfahrungstests Career Counselling for Teachers, CCT),
5. gegebenenfalls der Nachweis über die künstlerische Eignung,
6. gegebenenfalls sonstige Nachweise über die in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmten Voraussetzungen,
7. im Falle des Studienortswechsels ein Nachweis über das bisherige Studium
8. gegebenenfalls der Nachweis über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen durch die zuständige Stelle oder der Nachweis über die bestandene Einstufungsprüfung,
9. für die Einschreibung zu weiterführenden Studiengängen, zum Zweitstudium, zur Promotion oder weiterbildenden Studien der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, ggf. der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen durch die nach der jeweiligen Prüfungsordnung zuständigen Stelle oder sonstige Nachweise

über die in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmten Voraussetzungen,

10. bei Minderjährigen Einwilligungserklärung des*der gesetzlichen Vertreters*Vertreterin, abzugeben auf dem dafür vorgesehenen Vordruck,

11. gegebenenfalls der Nachweis der Dienststelle über die Freistellung vom Dienst.

(4) Nur vollständige Anträge werden bearbeitet. Unvollständige Anträge werden mit Hinweis auf fehlende Unterlagen zurückgegeben. In diesem Fall kann auf Antrag eine Nachfrist gewährt werden, soweit und solange der Verfahrensablauf dies noch zulässt. Das Einreichen weiterer Unterlagen in den Antragsformularen kann verlangt werden, wenn die jeweilige Ordnung dies vorsieht. In den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(5) Die Einschreibung ist mit der Aushändigung des elektronischen Studierendenausweises (Chipkarte) vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(6) Macht der*die Bewerber*in glaubhaft, dass die Voraussetzungen der Einschreibung vorliegen und dass das Fehlen rechtzeitiger Nachweise auf einem von ihm*ihr nicht zu vertretenden Grund beruht, so wird er*sie vorläufig eingeschrieben. Ihm*ihr wird eine angemessene Frist eingeräumt, die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 17

Befristete und vorläufige Einschreibung

(1) In den Fällen der §§ 11 und 12 wird die Einschreibung unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet.

(2) Aufgrund einer gerichtlichen Anordnung zuzulassende Bewerber*innen werden unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens vorläufig immatrikuliert. Dasselbe gilt in den Fällen des § 16 Abs. 6. Studiensemester während einer vorläufigen Immatrikulation werden uneingeschränkt als Hochschul- und Fachsemester gezählt.

(3) Liegt der für eine Einschreibung erforderliche Bachelorabschluss noch nicht vor, kann eine Einschreibung in einen nicht zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengang unter den in der Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen und befristet für die dort geregelte Dauer erfolgen.

§ 17 a

Einschreibung unter Vorbehalt bei zulassungsbeschränkten Studiengängen

Kann zum letztmöglichen Bewerbungs- bzw. Immatrikulationszeitpunkt für einen zulassungsbeschränkten Studiengang, in den nur immatrikuliert werden kann, wer bereits einen anderen Hochschulabschluss erworben hat, der entsprechende Nachweis nur deshalb noch nicht erbracht werden, weil das einschlägige

Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist oder das darauf bezogene Zeugnis noch nicht vorliegt, können Zulassung und Immatrikulation unter dem Vorbehalt des Nachweises der Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende des Semesters erfolgen. Voraussetzung ist, dass innerhalb der Bewerbungs- oder Immatrikulationsfrist der Nachweis erbracht wird, dass das betreffende Prüfungsverfahren mutmaßlich innerhalb der einschlägigen Frist abgeschlossen bzw. das Zeugnis vorliegen wird. § 17 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 18 Rücknahme der Einschreibung

Die Einschreibung ist zurückzunehmen, wenn der*die Studierende dies bis zum Vorlesungsbeginn schriftlich beantragt. Der*die Studierende hat dazu den elektronischen Studierendenausweis (Chipkarte) einzureichen.

4. Abschnitt Rückmeldung und Beurlaubung

§ 19 Rückmeldung

(1) Beabsichtigt der*die eingeschriebene Studierende, das Studium nach Ablauf des Semesters an der Universität fortzusetzen, so muss er*sie sich innerhalb einer vom Rektorat festzusetzenden Frist zurückmelden. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende.

(2) Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch die Zahlung der fälligen Beiträge und Gebühren an die Universität, an die Studierendenschaft sowie an das Studierendenwerk; bei verspäteter Rückmeldung ist zusätzlich die Zahlung der Gebühr nach Maßgabe der Universitätsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist nach Absatz 1 ist der Tag des Zahlungseingangs bei der Universität.

(3) Meldet der*die Studierende sich zurück, so wird die Rückmeldung von der Universität vermerkt.

(4) Nach Ablauf des betreffenden Semesters ist eine Rückmeldung ausgeschlossen.

(5) Ein*e Studierende*r, der*die sich nicht rechtzeitig zurückgemeldet hat, wird schriftlich unter Hinweis auf die drohende Exmatrikulation (§ 23 Nr. 2) gemahnt; dabei soll eine angemessene Nachfrist zur Rückmeldung gesetzt werden.

(6) Bis zur Klärung von Sach- und Rechtsfragen kann der Versand des elektronischen Studierendenausweises (Chipkarte) bzw. die Rückmeldung zum nächsten Semester für ein Wintersemester bis zum 1. November und für ein Sommersemester bis zum 1. Mai gesperrt werden. Der*die betreffende Studierende wird hierüber informiert.

§ 20 Beurlaubung

(1) Ein*e Studierende*r kann auf seinen*ihrer schriftlichen Antrag aus wichtigem Grund, der mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit andauert und den Betroffenen im Umfang von mehr als der Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit am ordnungsgemäßen Studium hindert, vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Wichtige Gründe sind insbesondere

1. Krankheit; hierüber muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden; bei Beantragung im laufenden Semester kann ein fachärztliches Gutachten verlangt werden.
2. Pflege eines*einer erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen; hierüber muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden,
3. Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde,
4. studiengangbezogener Auslandsaufenthalt,
5. Abwesenheit von der Hochschule wegen eines studiengangbezogenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist, oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben; hierüber muss eine Bescheinigung vorgelegt werden,
6. Ableistung des Wehrdienstes, Zivildienstes, Bundesfreiwilligendienstes, freiwilligen sozialen Jahres oder freiwilligen ökologischen Jahres. Eine entsprechende Bescheinigung ist im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen,
7. Ehrenamtliche Tätigkeiten; eine entsprechende Bescheinigung ist im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

(2) Eine Beurlaubung erfolgt jeweils für die Dauer eines vollen Semesters. Grundsätzlich kann der*die Studierende nur für das laufende oder ein kommendes Semester beurlaubt werden, nicht aber für die Vergangenheit. Eine wiederholte Beurlaubung ist zulässig. In einem Studiengang werden einem*einer Studierenden in der Regel bis zu insgesamt vier, zusammenhängend aber höchstens zwei Urlaubssemester gewährt; hierbei bleiben Beurlaubungen aufgrund des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 außer Betracht. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist in der Regel nur in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 möglich. Ebenso kann für ein Prüfungssemester eine Beurlaubung in der Regel nur aus den Gründen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 stattfinden.

(3) Urlaubsanträge sind in der Regel mit der Rückmeldung, spätestens aber bis zum Beginn der Vorlesungszeit zu stellen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Absatz 1 ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Erhält der*die Studierende nach Beginn der Vorlesungszeit Kenntnis vom gegenwärtigen oder zukünftigen Eintritt eines Beurlaubungsgrundes, so muss er*sie eine Beurlaubung für das laufende Semester unverzüglich beantragen. Die Beurlaubung ist ausgeschlossen bei Gründen, die nach dem Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind. Verspätet gestellte Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen. Für ein weiteres Semester muss die Beurlaubung erneut beantragt werden.

(4) Ein bereits genehmigter Antrag auf Beurlaubung kann für ein Wintersemester bis spätestens 15. November und für ein Sommersemester bis spätestens 15. Mai

schriftlich zurückgenommen werden.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Prüfungs- und Studienleistungen können während der Beurlaubung auf Antrag des*der Studierenden im Rahmen eines nachgewiesenen Fachstudiums im Ausland, im Übrigen nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Rektorats erbracht werden; dies gilt entsprechend für Prüfungen oder scheinpflichtige Prüfungsleistungen, die im betreffenden Semester vor Bewilligung abgelegt wurden.

(6) Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Selbstverwaltung bestimmen sich nach der Wahlordnung der Universität Greifswald.

5. Abschnitt Entlassung (Exmatrikulation)

§ 21 Exmatrikulation kraft Gesetzes

Die Immatrikulation eines*einer Studierenden endet,

1. wenn der*die Studierende das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung erhalten hat, bei Übersendung des Zeugnisses spätestens einen Monat nach Absendung an die vom*von der Studierenden angegebene letzte Anschrift, oder
2. in Bachelorstudiengängen mit Ablauf des Semesters, in dem der*die Studierende das Abschlusszeugnis erhalten hat oder in dem es an die von dem*der Studierenden angegebene letzte Anschrift übersandt wird, oder
3. wenn der Studiengang, für den der*die Studierende eingeschrieben ist, aufgehoben wird und eine vom Rektorat nach Anhörung der Studierendenschaft festzusetzende Übergangsfrist zum Abschluss des Studiums abgelaufen ist. Die Aufhebung wird den Studierenden einschließlich der festgesetzten Übergangsfrist schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Exmatrikulation auf Antrag des*der Studierenden

Die Einschreibung ist auf Antrag des*der Studierenden jederzeit zu beenden. Der Antrag ist schriftlich auf dem hierfür vorgesehenem Formular beim Studierendensekretariat zu stellen; beizufügen ist:

der Studierendenausweis.

Der*die Studierende kann in seinem Antrag den Zeitpunkt angeben, zu dem die Exmatrikulation erfolgen soll. Die Exmatrikulation ist frühestens zum Zeitpunkt des Antragseingangs möglich.

§ 23

Zwingende Exmatrikulation in sonstigen Fällen

Die Immatrikulation eines*einer Studierenden ist auch dann zu beenden,

1. wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. wenn der*die Studierende zur Rückmeldung trotz Mahnung und Nachfristsetzung die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge an die Hochschule, das zuständige Studierendenwerk oder an die Studierendenschaft nicht nachweist oder vorgesehene Bescheinigungen nicht vorlegt oder
3. wenn der*die Studierende in seinem*ihrem Studiengang eine nach einer Ordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, einen erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat oder eine gemäß § 39 Absatz 3 LHG nach der Studienordnung erforderliche Voraussetzung nach Fristsetzung endgültig nicht nachgewiesen ist,
4. wenn der*die Studierende nach Fristsetzung gemäß § 38 Absatz 10 Landeshochschulgesetzes M-V in Verbindung mit § 37 Rahmenprüfungsordnung eine Studienberatung nicht in Anspruch genommen hat.

§ 24

Exmatrikulation nach Ermessen der Universität

(1) Die Immatrikulation soll beendet werden, wenn

1. ein*e Studierende*r, ohne beurlaubt zu sein und ohne dass ein Fall des § 23 Nr. 2 vorliegt, sich zum Weiterstudium trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht fristgemäß zurückmeldet oder
2. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen müssen oder die zur Versagung der Immatrikulation führen können.

(2) Exmatrikuliert werden können Studierende, die Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzen oder gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule strafbare Handlungen begehen.

§ 25

Verfahren

(1) Die Exmatrikulation erfolgt in den Fällen des § 21 zum dort genannten Zeitpunkt, im Übrigen grundsätzlich zum Ende des laufenden Semesters, es sei denn, bei einer Exmatrikulation auf Antrag (§ 22) hat der*die Studierende einen anderen Zeitpunkt angegeben. In den Fällen der §§ 23 Nr. 2, 24 Abs. 1 Nr. 1 wird der*die Studierende rückwirkend zum Ende desjenigen Semesters exmatrikuliert, zu dem er*sie sich letztmalig ordnungsgemäß eingeschrieben oder zurückgemeldet hat. Dies gilt auch, wenn der*die Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat und die Information das Studierendensekretariat erst zu Beginn des Folgesemesters erreicht.

(2) Über die Exmatrikulation wird ein Nachweis erteilt, wenn der*die Studierende dies beantragt; dem Antrag sind die in § 22 Satz 2 genannten Unterlagen beizufügen.

6. Abschnitt Gast- und Zweithörer*innen

§ 26 Gasthörer*innen

(1) Sofern ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, können auf Antrag zu einzelnen Lehrveranstaltungen Gasthörer*innen zugelassen werden, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllen, insbesondere keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer*in ist für ein Wintersemester bis spätestens 31. Oktober und für ein Sommersemester bis spätestens 30. April einzureichen.

(2) Die Zulassung, die für bestimmte Lehrveranstaltungen und für ein Semester ausgesprochen wird, bedarf der Zustimmung der jeweiligen Dozierenden. Der Ablauf des Studiums und die Belange der eingeschriebenen Studierenden dürfen durch die Zulassung von Gasthörer*innen nicht beeinträchtigt werden. In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Fakultätsleitung die Teilnahme von Gasthörer*innen an Lehrveranstaltungen generell ausschließen.

(3) Gasthörer*innen sind nicht berechtigt, Hochschulprüfungen abzulegen. Mit Zustimmung des*der Dozierenden können sie jedoch im Rahmen der besuchten Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise erwerben; im Übrigen erhalten sie Bescheinigungen über die Teilnahme. Studienzeiten und Studienleistungen als Gasthörer*in können nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen anerkannt werden.

(4) Der*die Gasthörer*in hat eine Gebühr gemäß der Universitätsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

(5) Gasthörer*innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmende an weiterbildenden Studien gemäß § 31 des Landeshochschulgesetzes M-V, sofern sie nicht gemäß § 10 als Studierende eingeschrieben werden.

(6) Von den Gasthörer*innen werden folgende Daten erhoben:

Name, Geburtsname, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, gewünschte Lehrveranstaltungen.

§ 26a Juniorstudierende

(1) Schüler*innen, die in einem bestimmten Bereich besondere Begabungen aufweisen, kann auf Vorschlag der betreffenden Schule vom zuständigen Prüfungsausschuss gestattet werden, bestimmte einzelne Lehrveranstaltungen oder Module zu besuchen und entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen zu

erbringen. Diese werden bei einem späteren Studium nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung angerechnet.

(2) § 26 Absätze 1, 2 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 27 Zweithörer*innen

(1) Eingeschriebene Studierende einer anderen Hochschule in Deutschland können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auf Antrag als Zweithörer*innen zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen oder für einen gesamten Studiengang zugelassen werden. Sie können nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung einzelne Module bzw. einzelne Leistungsnachweise erbringen. Die Ablegung der Abschlussprüfung ist nicht möglich. Ausnahme ist der Abschluss eines Faches im Lehramt, wenn der*die Zweithörer*in gleichzeitig an der Universität Rostock als Haupthörer*in eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung kann versagt werden,

1. wenn es sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt oder
2. soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Prüfungen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung eingeschränkt ist.

(3) Der Antrag ist innerhalb der Immatrikulationsfrist (§ 15 Abs. 1) auf dem dafür vorgesehenen Formular der Universität zu stellen; ein Nachweis der Immatrikulation an der anderen Hochschule ist beizufügen.

(4) Zweithörer*innen erhalten eine Bescheinigung über die Zulassung. Die Vorschriften über die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung.

7. Abschnitt Mitteilungen

§ 28 Mitteilungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Universität unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen des Namens und der Anschrift sowie fehlerhafte oder unvollständige Angaben auf dem Datenkontrollblatt,
2. den Erhalt eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung,
3. den Umstand, dass sie in ihrem Studiengang eine nach einer Ordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, einen erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht haben.
4. die Einschreibung an einer anderen Universität,
5. eine Erkrankung, die die Gesundheit anderer Universitätsmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,

6. die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
7. den Verlust des Studierendenausweises.

§ 29

Mitteilungen der Universität

Mit der Einschreibung wird automatisch jedem*jeder Studierenden eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, über die auch wichtige Mitteilungen der Universität übermittelt werden können. Wichtige Mitteilungen sind insbesondere Anhörungen im Rahmen der Bescheiderteilung zum endgültigen Nichtbestehen von Prüfungen oder der Exmatrikulation, Mitteilungen über das Nichtbestehen einzelner Prüfungsleistungen und aufenthaltsrechtliche Anfragen. Es obliegt dem*der Studierenden, die universitären E-Mails regelmäßig abzufragen bzw. die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch eine entsprechende Weiterleitung sicherzustellen.

8. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensregeln

§ 30

Verfahren bei belastenden Entscheidungen

- (1) Bevor eine belastende Entscheidung ergeht, ist dem*der Bewerber*in oder Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.
- (2) Belastende Entscheidungen sind dem*der Bewerber*in oder Studierenden schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Eine schriftliche Mitteilung erfolgt auch in den Fällen der Exmatrikulation kraft Gesetzes.

9. Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 28. Januar 2009 außer Kraft.

- Nichtamtliche Lesefassung -

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 17. März 2021 und der Genehmigung der Rektorin vom 26. März 2021.

Greifswald, den 26.03.2021

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 30.03.2021